Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8347

29. 10. 90

Sachgebiet 224

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst und Kultur sowie von Stiftungen (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz — KultStiftFG —)
— Drucksachen 11/7584, 11/8346 —

und zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Becker (Frankfurt), Dr. Blank, Börnsen (Börnstrup), Breuer, Fischer (Hamburg), Fuchtel, Glos, Günther, Harries, Frau Dr. Hellwig, Höffkes, Kossendey, Lenzer, Magin, Nelle, Neumann (Bremen), Schemken, Susset und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Gattermann, Dr. Solms, Rind, Dr. Weng (Gerlingen), Frau Seiler-Albring, Dr. Hoyer, Neuhausen, Baum, Kleinert (Hannover), Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksachen 11/7833, 11/8346 —

Bericht der Abgeordneten Roth (Gießen), Dr. Weng (Gerlingen), Purps und Frau Vennegerts

Mit den Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, durch steuerrechtliche Maßnahmen die Förderung von Kunst und Kultur zu verbessern. Die Gesetzentwürfe sehen insbesondere vor, Gründung und Unterstützung von Stiftungen über verbesserte Abzugsmöglichkeiten von Großspenden zu fördern. Ferner ist vorgesehen, den Erwerb von Vermögensgegenständen, die einer wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dienenden gemeinnützigen Stiftung zugeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu befreien. Darüber hinaus soll künstlerisches und kulturelles Engagement durch gezielte Entlastungsmaßnahmen, die insbesondere die Ausdehnung des sogenannten Übungsleiterfreibetrages sowie des Spendenabzugs für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke bei der Gewerbesteuer enthalten, steuerlich gefördert werden. Weitere Steuerrechtsänderungen betreffen den Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie die private Altersversorgung älterer Bürger der früheren Deutschen Demokratischen Republik.

Der federführende Finanzausschuß beabsichtigt, die vorliegenden Gesetzentwürfe zu vereinigen. Die zusammengeführten Gesetzentwürfe führen zu Mindereinnahmen des Bundes, der Länder und Gemeinden in folgender Höhe:

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Entstehungsjahr 1991 [1] insgesamt	davon Bund	Länder [3]	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7
1	Ausdehnung des sogenannten „Übungsleiterfreibetrages" auf Nebentätigkeiten im künstlerischen Bereich (§ 3 Nr. 26 EStG)	ESt	−25	−11	−11	− 3
2	Ausdehnung des sogenannten „Buchwertprivilegs" auf Sachentnahmen für kulturelle Zwecke (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 13 Abs. 4 KStG) [4] [5]	ESt/KSt	.	.	.	.
3	Steuerfreie Entnahme von Gebäuden bei Umbau (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) [6]	ESt	—	—	—	—
4	Verkürzung der Mindestlaufzeit bei Lebensversicherungsverträgen auf bis zu 6 Jahren für bisherige DDR-Bürger als Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG) [4]	ESt	.	.	.	.
5	Begrenzter Sonderausgabenabzug des Schulgeldes für private Schulen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	ESt	−10	− 4	− 5	− 1
6	Verteilung des Abzuges von Großspenden, insbesondere Stiftungsdotationen auf bis zu 8 Jahren (§ 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG)	ESt	−10	− 4	− 4	− 2
		KSt	−10	− 5	− 5	—
		zus.	−20 [7]	− 9	− 9	− 2
7	Optionsmöglichkeit für die Beibehaltung der Steuerpflicht für landwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 54 Abs. 5 KStG, § 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG) [8]	KSt/VSt	.	.	.	.
8	Ausdehnung des Abzugs auf Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke bei der Gewerbesteuer (§ 8 Nr. 9 GewStG)	GewSt	−45	− 3	− 6	−36
		KSt	+20	+10	+10	—
		zus.	−25	+ 7	+ 4	−36

[1] In den ersten 12 Monaten der Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermehr-/-mindereinnahmen.
[2] Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung
[3] Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet
[4] Geringfügige, nicht näher abschätzbare Mindereinnahmen
[5] Ohne die Neuregelung dürfte nur in Ausnahmefällen eine Entnahme zum Teilwert mit Steuerbelastung erfolgen.
[6] Rechtsänderung bedeutet Klarstellung.
[7] Steuerausfall des jährlichen Spendenvolumens, der jeweils auf bis zu 8 Jahre zu verteilen ist.
[8] Geringfügige Auswirkungen
[9] Geringfügige Steuermindereinnahmen sind bereits für das Entstehungsjahr 1990 zu erwarten.
[10] Steuermindereinnahmen nicht bezifferbar.

Steuermehr (+)/Steuermindereinnahmen (−) in Mio. DM															
Rechnungsjahre [2]															
1991				1992				1993				1994			
insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
	Bund	Länder [3]	Gemeinden		Bund	Länder [3]	Gemeinden		Bund	Länder [3]	Gemeinden		Bund	Länder [3]	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
—	—	—	—	−35	−15	−15	− 5	−35	−15	−15	− 5	−25	−11	−11	− 3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
—	—	—	—	− 2	− 1	− 1	.	−10	− 4	− 5	− 1	−10	− 4	− 5	− 1
− 1	+ 0	− 1	+ 0	− 6	− 2	− 3	− 1	− 7	− 3	− 3	− 1	−10	− 4	− 4	− 2
− 1	+ 0	− 1	—	− 4	− 2	− 2	—	− 8	− 4	− 4	—	−10	− 5	− 5	—
− 2	+ 0	− 2	+ 0	−10	− 4	− 5	− 1	−15	− 7	− 7	− 1	−20	− 9	− 9	− 2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
—	—	—	—	− 5	.	− 1	− 4	−30	− 2	− 4	−24	−45	− 3	− 6	−36
—	—	—	—	+ 2	+ 1	+ 1	—	+12	+ 6	+ 6	—	+20	+10	+10	—
—	—	—	—	− 3	− 1	± 0	− 4	−18	+ 4	+ 2	−24	−25	+ 7	+ 4	−36

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Entstehungsjahr 1991 [1]			
			insgesamt	davon Bund	davon Länder [3]	davon Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7
9	Beseitigung der gewerbesteuerlichen Doppelbelastung der KGaA mit einem GmbH-Komplementär (§ 9 Nr. 2 GewStG) [4]	GewSt/KSt	.	.	.	.
10	Vermögensteuerfreistellung von Kunstgegenständen, die der Allgemeinheit durch Verfügungstellen zu Ausstellungszwecken zugänglich gemacht werden (§ 101 Nr. 5, § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG)	VSt	−10	—	−10	—
11	Erbschaftsteuerbefreiung von Erben und Vermächtnisnehmern für Zuwendungen des Erworbenen an eine gemeinnützige Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, innerhalb eines Jahres (§ 29 ErbStG)	ErBSt	− 5 [9]	—	− 5	—
12	Tilgung von Vermögen- und Erbschaftsteuer durch Hingabe besonders wertvoller Kunstwerke (§ 224 a AO) [10]		.	.	.	.
13	Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze von Betriebshilfsdiensten (§ 4 Nr. 7 UStG) [4]	USt	.	.	.	.
	Steuereinnahmen insgesamt		−95	−17	−36	−42

[1]) In den ersten 12 Monaten der Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermehr-/-mindereinnahmen.
[2]) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung
[3]) Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Länderaufkommen zugerechnet
[4]) Geringfügige, nicht näher abschätzbare Mindereinnahmen
[5]) Ohne die Neuregelung dürfte nur in Ausnahmefällen eine Entnahme zum Teilwert mit Steuerbelastung erfolgen.
[6]) Rechtsänderung bedeutet Klarstellung.
[7]) Steuerausfall des jährlichen Spendenvolumens, der jeweils auf bis zu 8 Jahre zu verteilen ist.
[8]) Geringfügige Auswirkungen
[9]) Geringfügige Steuermindereinnahmen sind bereits für das Entstehungsjahr 1990 zu erwarten.
[10]) Steuermindereinnahmen nicht bezifferbar.

Steuermehr (+)/Steuermindereinnahmen (−) in Mio. DM															
Rechnungsjahre [2]															
1991				1992				1993				1994			
insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
	Bund	Länder [3]	Gemeinden		Bund	Länder [3]	Gemeinden		Bund	Länder [3]	Gemeinden		Bund	Länder [3]	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
—	—	—	—	−20	—	−20	—	−10	—	−10	—	−10	—	−10	—
− 5	—	− 5	—	− 5	—	− 5	—	− 5	—	− 5	—	− 5	—	− 5	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
− 7	+ 0	− 7	+ 0	−75	−19	−46	−10	−93	−22	−39	−31	−95	−17	−36	−42

Die im Haushaltsjahr 1991 entstehenden Mindereinnahmen sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1991 zu berücksichtigten. Für die Folgejahre ist die Finanzplanung des Bundes entsprechend fortzuschreiben.

Die Gesetzentwürfe sind mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, daß der federführende Finanzausschuß keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Bonn, den 19. September 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Roth (Gießen)**	**Dr. Weng (Gerlingen)**	**Purps**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333